

Die Geschichte des Schützenwesens am Niederrhein

zum 400jährigen Jubiläum des Schützenvereins St. Johann Brünen von 1608 e.V.

von Rolf Brögeler, Brünen

Wenn man versucht, die Ursprünge des Schützenwesens am Niederrhein darzustellen, geht das nur über die Beschreibung der politischen Ereignisse und Entwicklungen in den letzten neun Jahrhunderten im Rheinland und im westlichen Westfalen. Unter Beachtung seriöser Interpretationen geschichtlicher Ereignisse und vorhandene Dokumente aus den verschiedensten Archiven unseres Landes, ist die Betrachtung dieser Zeitspanne durchaus realistisch. In der folgenden Beschreibung der überregionalen geschichtlichen Abläufe geht unser Blick auf diese Ereignisse immer von Brünen aus.

Die Anfänge

Beginnen wir mit der Brüner Urgeschichte. Es wird angenommen, dass es eine alte keltische Siedlung war. Der Name wird von dem keltischen Wort ‚Bruina‘ abgeleitet und bedeutet hochgelegene oder Hügelkette. Da um das Jahr 800 v.Chr. die Franken in unser Gebiet kamen, könnte der Name auch vom Sippenältesten ‚Siedlung des Bruno‘ abgeleitet worden sein.

Der älteste schriftliche Nachweis des Namens geht in die Anfänge des 9. Jahrhunderts zurück. In dieser Zeit hatte der erste Bischof von Münsterin „Bruna“ eine Kirche geweiht. Im BistumsarchivMünster befindet sich eine Abschrift von dieser Gründungsurkunde. Aus dieser ‚Copia Fundatione Ecclesia Bruna‘ geht hervor, dass der Brüner Edelmann ‚Bernrichus‘ von Bischof Liudger (805 -809)eine Kirche weihen ließ.



Auf der Suche nach den Anfängen des Schützenwesens müssen wir aber weit über unsere Grenzen hinausblicken. Im Jahr 955 wurden durch Otto dem Großen niedersächsische Bogenschützen aus Schützengesellschaften im Feldzug gegen die Wenden eingesetzt und je nachdem wie man den Begriff Schützenwesen definiert, könnte dessen Ursprung bis in diese Zeit zurückführen. Auch in den nachfolgenden Jahrhunderten blieben, insbesondere bei der Verteidigung von Städten die Armbrust, Pfeil und Bogen bedeutsam. Aber auch in den ländlichen Gebieten wurde die Verteidigung der Ansiedlungen organisiert.

Nachdem Brünen von etwa 1160 an ca. 100 Jahre im Besitz der „Edelherren von Dingede“ war, die sich danach „von Ringenberg“ nannten, wurde im Jahre 1264 zwischen Theodor VII. von Kleve und Bischof Eberhard von Münster ein Vertrag geschlossen, wodurch Ringenberg den Klever Grafen unterstellt wurde.

Schon zu dieser Zeit war es die Aufgabe der Männer, ihre Familien und Habe vor Schäden zu bewahren und vor umherziehenden Räuberbanden zu schützen und zu verteidigen. Um die Schutzmaßnahmen wirkungsvoller zu gestalten, schlossen sie sich in Schutzgemeinschaften oder Schützengesellschaften zusammen.

Die verschiedenen Formen der Schützengesellschaften



Etwas anderes war es in den mit Mauern und Gräben gesicherten Städten. Hier konnten die Schützen auch ein Kriegsheer aufhalten. Diese besser bewaffneten und ausgebildeten Männer waren in Schützengilden vereinigt. Sie hatten mehr militärische Funktionen, während die Schützengesellschaften der Dörfer vorwiegend polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen hatten.

Eine dritte Gruppe im früheren Schützenwesen, die Schützenbruderschaften, waren Einrichtungen der katholischen Kirche. Sie hatten neben den schützenden Obliegenheiten auch besondere religiöse Handlungen auszuführen.

Die Bruderschaften waren gekennzeichnet durch einheitliche Statuten und verpflichteten sich zu gemeinsamen Mahlzeiten, Krankenpflege, Teilnahme am Begräbnis und zum gemeinsamen Totengedächtnis. Als eine von Messina ausgehende Pestwelle ganz Deutschland heimsuchte, dürften gerade diese Punkte für das Aufblühen der Bruderschaften um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausschlaggebend gewesen sein.

Bei den alten historischen Schützenbruderschaften, von denen die ältesten bis in das 13. bzw. frühe 14. Jahrhundert zurück gehen, gibt es kaum Gründungsurkunden. Ganz offensichtlich handelt es sich bei den erhaltenen Unterlagen um eine vom Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt erfolgte Erneuerung oder Bestätigung schon lange bestehender traditioneller Satzungen. An der Spitze der Bruderschaften stand jeweils der Schützen- oder Brudermeister, dem u.a. auch die Kassenverwaltung und die Einziehung der Strafen oblag.



Als Aufnahmegebühr hatte jeder Schütze, der im Besitz einer eigenen Armbrust und des übrigen „Schützenzeugs“ sein musste, einen bestimmten Geldbetrag zu entrichten.

Allerdings konnte nicht jeder Beliebige Mitglied der Bruderschaft werden. Wenn es Bedenken gegen einen Antragsteller gab, ob aus der Sicht der Kirche oder ganz allgemein, dann stand in letzter Instanz dem Bürgermeister und dem Rat die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung zu.

Die Aufgaben der Schützen für die Allgemeinheit

Neben den religiösen Verpflichtungen waren die Mitglieder der Bruderschaften gehalten, stets die Schießkünste zu verbessern und ihre Ausrüstung pfleglich zu behandeln.

Dabei wurde unterschieden zwischen den aktiven Mitgliedern, die sich „myt schieten“, beim „Schießen auf denPapagey“, dem Vogelschießen beim Schützenfest, beteiligten und denen, die nicht schießen wollten.



Die Städte sorgten dafür, dass den Schützen für ihre Schießübungen und für das unterhaltsame Vogelschießen entsprechende Schützenbahnen und „Vogelruten“ zur Verfügung standen und gaben zusätzliche finanzielle Zuwendungen zur Ausstattung der Schützen mit dem nötigen Rüstzeug.

In Wesel erinnert noch heute eine Straßenbezeichnung an eine solche Schießbahn, nämlich die Doelenstraße.

Neben den bereits erwähnten Schutzaufgaben erfüllten die Schützen aller drei Gruppen auch Hilfs- und Rettungsdienste bei Unglücksfällen wie Feuer, Sturm, Hochwasser und Vogelschießen beim Schützenfest sonstigen Notfällen.

Des weiteren waren Vorschriften zum moralischen Verhalten vorgegeben, wie beispielsweise das Verbot der Gotteslästerung, des Zankens, des Fluchens und des Schlagens. Verboten waren auch das Würfeln und das Kartenspielen. Verstöße wurden mit Bier- oder Geldstrafen geahndet.

Satzungen regelten, unter welchen Bedingungen die Bürger in die verschiedenen Schützengesellschaften eintreten konnten, die Abhaltung von Schießübungen, die Überprüfung der Waffen sowie den Höhepunkt des Jahres die Durchführung des Schützenfestes.

Der Schützenkönig wurde auch damals schon durch das Schießen auf den auf einer Stange aufgesetzten Vogel, gemeinhin auch „Papagei“ genannt, ermittelt, wie es in Aachen schon 1338 urkundlich festgehalten

wurde. Er wurde groß gefeiert, mit einer Kette geschmückt und im Triumph durch die Stadt geführt.

Daneben waren die Könige gewöhnlich für ein Jahr von vielen kommunalen Lasten, wie etwa Wach- und Frondienste befreit. Bei ihren Festen und Feiern scheinen die Schützen allerdings auch damals nicht nur „fromme Brüder“ gewesen zu sein. Sie schlugen auch schon einmal über die Stränge, was in Verbindung mit reichlichem Alkoholgenuss häufig auch zu Streit und Raufereien führte.

Schützengilden waren zunächst eine rein städtische Angelegenheit, sie erschienen im 14. Jahrhundert und um die Wende zum 15. Jahrhundert erstmals in den Städten des Rheinlandes und breiteten sich sehr schnell noch im 15. Jahrhundert im ganzen Gebiet der Hanse einerseits und im deutschen Süden und Südosten andererseits aus. Auf dem Lande hielt das Schützenwesen später seinen Einzug, wobei man wohl von einer Integration des Brauchtums in die bereits bestehenden Schützennachbarschaften ausgehen kann.



Büchenschütze

Mancherorts blieb das Vogel- und Scheibenschießen und das damit verbundene Schützenfest bis ins 19. Jahrhundert nur eine sporadische Aktivität. Das hängt auch damit zusammen, dass viele ländliche Schützengesellschaften bis ins 20. Jahrhundert hinein keinerlei Statuten oder korporationsrechtliche Formen hatten, jedenfalls nicht in überlieferter, schriftlicher Form.

Als Hauptaufgabe der Schützengesellschaften in Friedenszeiten ist selbstverständlich das regelmäßige Üben im Schusswaffengebrauch, zunächst der Armbrust und später dann der Büchse zu nennen. Im Notfall mussten sie zur Stadt- und Landesverteidigung gerüstet sein.

Zu diesem Zweck wurden sie von den Städten oder Kirchspiele unterstützt, indem zu den meist in einjährigem, oft allerdings auch in mehrjährigem Abstand abgehaltenen Schützenfesten, Geldprämien oder Kleidungsstücke für den König und Bier für die Schützen gespendet wurde.

Die Schützen im Machtkampf der Großen

Im Kriegsfall bildeten die Schützengilden nicht etwa die einzige Verteidigungstruppe der Städte, diese Aufgabe fiel der gesamten Bürgerschaft zu. Sie waren im Rahmen der nach Stadtteilen oder Zünften organisierten Bürgerwehr lediglich der Teil der Mannschaft, der für den Fernkampf mit der Schusswaffe eingesetzt wurde. Der wichtigere Nahkampf mit Schwert und Hellebarde oblag jedem verteidigungsfähigen Bürger.

Auch für Brünen war das 14. und 15. Jahrhundert eine Zeit des Kampfes im Streben nach Macht und Reichtum der Großen. Das Klever Grafengeschlecht erhielt die Herzogwürde. Ebenso versuchten sich die Adeligen der Häuser Raesfeld, Gemen und Lembeck durch kriegerische Angriffe zu bereichern. Dem standen die Städte Wesel und Bocholt nicht nach.



Die Klever Herzöge

So fanden in der Folgezeit einige Kriege statt:

1350 - 1359 Geldersche Fehde, 1406 - 1408 Ottensteinsche Fehde, 1427 - 1438 Klevische Fehde, 1444 - 1447 Soester Fehde, 1450 - 1457 Münstersche Stiftsfehde.

Gleich zu Beginn der Gelderschen Fehde machten sich ihre Auswirkungen auch in Brünen bemerkbar. Im Frühjahr des Jahres 1350 fanden mehrere Angriffe und Brandschatzungen statt.

Im Jahre 1360 verkauften die Erben „derer von Ringenberg“ ihre Rechte in Brünen an Bischof Adolph von Münster. Am Pfingstabend wurde der für Brünen folgenschwere Vertrag geschlossen, welcher für die nächsten 200 Jahre viel Ärger und Blutvergießen brachte.

Die ältesten Nachweise

Aus dieser Zeit stammen auch die ältesten nachweisbaren Schützengesellschaften in unserer Umgebung.

Der älteste Beleg stammt aus dem Jahr 1377 in Dortmund. Die ältesten erhaltenen Statuten von 1417 besitzt die St. Hubertus Bruderschaft in Brilon. Der Lünener Schützenverein beruft sich sogar auf das Jahr 1332, in dem die dortige Bürgerwehr ins Leben gerufen wurde. Weitere Dokumente von Schützengesellschaften gibt es in Heinsberg von 1400, Bocholt von 1407, Neuss von 1415, Anholt um 1450 und Gemen von 1470.

Die Wurzeln des Brüner Schützenwesens reichen sicher auch bis in diese unruhige Zeiten hinein.

Es gibt im Staatsarchiv Düsseldorf ein Kopialbuch mit Urkunden des ehemaligen Marienthaler Klosters, worin von einer Schützenbruderschaft St. Petrus die Rede ist und es am 13. Juli 1490 um den Verkauf eines Grundstücks geht. Vor dem Brüner Richter Everdt von der Becke, sowie den Gerichtsleuten verkauften die Schützen der Bruderschaft St. Petrus ein Grundstück, gelegen in der Oberbauernschaft, genannt ‚Steckskamp‘, für „*einen Coeren gulden*“ an das Kloster. Bezeugt wurde dieser Akt von Godert von Honnepel, Bastert Johann to Walkern und Hinrick to Bülsebrock.

Wenn man bedenkt, dass zu dieser Zeit die Brüner Kirche den Namen St. Petrus trug, wie es auch auf der Petrusglocke steht, die aus dem Jahre 1472 stammt und heute noch im Glockenturm hängt, kann man annehmen, dass diese Bruderschaft der Vorläufer des heutigen Schützenvereins St. Johann war.

Durch ihre Schützenkleinodien (Schützensilber, Königsketten) weisen sich auch die Vereine von Dorsten (um 1500), Borken (1578) und Velen (um 1600) als Schützengesellschaften aus.

Aus den vorgenannten Erkenntnissen lässt sich schließen, dass das ländliche Schützenwesen unseres Raumes durchaus älter ist, als die zufällige Überlieferung von Schützenketten und schriftlichen Dokumenten mancher Schützengesellschaften vermuten lässt. Die Schützenkleinodien müssen nicht unbedingt auf das „Gründungsjahr“ verweisen, sie können durchaus erst gestiftet worden sein, nachdem die Schützengesellschaften zu einer festen Einrichtung geworden waren.

So stammte beispielsweise ein überliefertes Schützenkleinod in Groß Reken aus dem Jahre 1569, doch wird bereits im Jahre 1541 berichtet von „*enen Marcke kamp und Garden den unterhefft Peter Wibboldingk gelegen bij der Papegoien rode*“.

Die hier genannte „*Papegoien rode*“ ist nichts anderes als die Vogelstange, denn die Schützen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit schossen auf den Papagei, nicht, wie

spätere Vogeldarstellungen erkennen lassen, auf Tauben oder Adler. Bereits im Jahre 1360 ist in einer Urkunde des Borkener Stadtarchivs von einem „Pavegenbrink“, also einem Papageienbrink, die Rede.



Die Glaubenskriege

Bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts hatten viele regionale Auseinandersetzungen der Herrschaftshäuser um Macht und Besitztum die Bevölkerung unserer Region arg gebeutelt. Mit den Thesen von Martin Luther begann 1517 das Zeitalter der Reformation und der Glaubensspaltung.

Kirchliche Missstände und soziale Veränderungen lösten eine der größten revolutionären Bewegungen in der frühen Neuzeit aus, und die Unzufriedenheit mündete in einer bis zu diesem Zeitpunkt nicht da gewesenen Reformbestrebung. Mit der Verkündung von Martin Luthers 95 Thesen wurde die Grundlage der protestantischen Revolution gelegt. Nach den Aufständen der Reichsritter von 1522/23 und dem Bauernkrieg 1525 erhielten die Landesfürsten 1555 mit dem Augsburger Religionsfrieden das Recht, die Religion für ihre Untertanen frei zu bestimmen.



Am Niederrhein und in Westfalen wurden die Reformbewegungen wohlwollend aufgegriffen, in der Region des heutigen Ruhrgebiets erst zögerlich, so dass die Reformation in der folgenden Zeit maßgeblich vom Volk getragen wurde. Die Brüner entfernten sich ab 1520 vom katholischen Glauben und hatten ab 1539 nachweislich einen evangelischen Pfarrer. Lange Zeit wurden die Gottesdienste danach halb lutherisch und halb katholisch abgehalten, aber nach der Synode von Wesel 1568 wurde die Gemeinde reformiert calvinistisch. In der Folgezeit wurde alles getilgt, was mit dem Katholizismus zu tun hatte, auch der Name der Kirche St. Petrus. Und mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde in dieser Zeit aus der Bruderschaft St. Petrus der ‚Männerschützenverein Brünen, wie er in späteren Dokumenten genannt wurde.

Die Reformation in unserer Region und die damit verbundenen Unklarheiten über die Rechtsverhältnisse der Klever Herzöge und der münsterschen Bischöfe wurde mit einem Tauschvertrag von 1572 im Einvernehmen beider Herren gelöst. Der am 5. Oktober 1572 in Bocholt geschlossene Vertrag sagt aus, dass das ganze Kirchspiel Brünen und das Kloster Marienthal in den Besitz des Herzogs von Kleve gelangte. In den Jahren zuvor hatten sie immer wieder Verträge abgeschlossen, die aber leider nicht eingehalten wurden. Unter anderem wegen der Dörfer Brünen und Dingden, wo man an den Grenzen ‚*allerhandt irrung und missverstand erhalten habe*‘.

Dass im Fürstbistum Münster während des 16. Jahrhunderts offensichtlich in jeder Bauernschaft „nach dem Vogel“ geschossen wurde, geht aus einer vom Landesfürsten, dem Bischof Johann von Hoya, am 31. Oktober 1571 erlassenen Land-Ordnung hervor, die u. a. die „Einschränkung der schwelgerischen und überflüssigen Hochzeits-, Kindbetts-, Gilde-, Fastnachts-, und andere Festlichkeiten“ zum Ziele hat:



„Betreffend das Vogelschießen will man gestatten und nachgeben, daß solches an einem jeden Ort des Jahrs einmal geschehe, doch daß niemandt aus frembden Bawrschaften darzu gefordert oder je auf zwanzig Personen eine Tonne Keuts oder Biers und nit mehr angeschlagen oder bestalt werden.

Soll auch solche Gesellschaft lenger nit als einen Nachmittag wehren, und ein jeder bei Tag zeitlich wiederumb sich gen Hauß begeben. Wie auch hiermit insbesondere verbotten wirdt, daß außerhalb diesem Vogelschießen die Haußleut oder Bauren keine Rhuer (=Feuerrohr, Gewehr) oder Buchsen über Veldt tragen, noch einig Wildt, klein oder groß, schießen sollen bei Verlierung solcher Buchsen oder Fehrrhuren.“

Es scheint, nach diesem Edikt zu urteilen, dass der ursprüngliche Sinn des Vogelschießens, nämlich die Übung in den Waffen, im Laufe der Zeit zugunsten der Geselligkeit in den Hintergrund getreten war. Doch hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine politische Entwicklung eingesetzt, die es geraten erschien ließ, sich wieder auf die Selbstverteidigungsaufgaben der Bürger und Bauern zu besinnen, denn seit 1568 tobte in den Niederlanden der Kampf zwischen den freiheitlichen protestantischen Provinzen des Nordens und den spanischen Unterdrückern im Süden des Landes.

Die Niederländer hatten sich wegen ihres Glaubens von der katholischen Hochburg Spanien abgetrennt. Jetzt aber sollten die protestantischen Niederländer mit Gewalt wieder zurück-erobert werden. Das Schreckensregiment des spanischen Herzogs Alba wurde ein Greuel seiner Zeit. Der Bischof von Münster, der auch gleichzeitig Erzbischof von Köln war, wollte in seinem ‚Imperium‘ wieder Ruhe und Ordnung schaffen. Bei diesem Vorhaben konnten ihn die spanischen Truppen unterstützen.



Eroberung Wesels durch die Geusen

Es wurde ein Krieg, der bis in das westliche Westfalen zum Achtzigjährigen Krieg werden sollte, insofern ist der Begriff „Dreißigjähriger Krieg“ für unsere Gegend unzutreffend, da zu Beginn desselben der spanisch-niederländische Kampf bereits seit fünfzig Jahren das Land in verheerender Weise in Mitleidenschaft gezogen hatte.

Das Debakel der nordwestdeutschen Territorien, die nicht in der Lage waren, ihre Untertanen gegen die

Räubereien der Niederländer und Spanier auch nur annähernd zu schützen, ging in erster Linie auf die gänzlich veralteten Wehrverfassungen zurück. Den marodierenden Heerhaufen beider streitenden Parteien konnte man lediglich ein Waffenaufgebot der eingesessenen Bevölkerung entgegensetzen. Bereits 1538 hatte man im Fürstbistum Münster „zur besseren Handhabung des vielfach gestörten Land-Friedens“ verordnet:

„daß den herrenlosen entlassenen Kriegsknechten, den Mord-brennern, Wiedertäufern, Straßenschindern, Auführern, starken Bettlern, Zigeunern oder Tartaren, nirgendwo im Stifte Aufenthalt, Sammelplätze oder Durchzüge gestatten werden sollen; daß Ueberfälle dergleichen Gesindels mit den durch Glockenschlag zu versammelnden Unterthanen gewaltsam abgewehret, und daß die mittelst regelmäßiger Streifzüge ertappt werdenden derartigen Verbrecher dem, die Streifrotten begleitenden Scharfrichter zur sofortigen Strafverwirklichung überwiesen werden sollen“.



Von Köln aus gelangten die spanischen Soldaten in die Nähe Brünen, denn ihr Interesse galt dem rechtsrheinischen Bollwerk Wesel. Um 1580 nahm das gastliche Wesel, welches zuvor den vielen ausländischen Glaubensvertriebenen Schutz und Heimat gegeben hatte, auch die Bevölkerung aus den umliegenden Gemeinden auf. So auch die Brüner. Erst am 10. August 1593, so wird berichtet, fand in Brünen mit den wenigen überlebenden Heimkehrern ein Gottesdienst statt. Diese fanden dort nur noch von den Spaniern verbrannte Häuser und Höfe vor.

Trotzdem wurden in dieser Zeit von Schützen Polizei- und Ordnungsfunktionen wahrgenommen. In der Chronik von Heinrich von Weseken von 1598 - 1632, die in der Ausgabe „Geusen und Spanier am Niederrhein“ des Stadtarchivs Wesel veröffentlicht wurde, kann man dazu folgendes lesen: „Den 5. Maii 1599 haben unsere Schutten (Schützen) 8 Straßenräuber nicht weit von Bruinen todt geschlagen, so stetz den Borckischen und Buchholdischen Wegh unsicher machten. Ihr Kleider mit hir in der Statt gebracht. Kurz darnha haben sie dergleichen 3 in der Statt gebracht, so gericht geworden.“

Nach den langen Kämpfen ging aber endlich den Spaniern und den Holländern die Kraft aus, ohne dass sie einen Sieger ermitteln konnten. Um sich erholen zu können, vereinbarten sie im Jahre 1609 einen zwölfjährigen Waffenstillstand.



Aus dieser Zeit stammt die Silberplakette auf der die Jahreszahl 1608 eingraviert war, die bis zum 2. Weltkrieg im Besitz des Männerschützenvereins Brünen war, dann aber im Krieg leider verloren ging. Das Bild links zeigt eine Nachzeichnung aus dem Gedächtnis eines Zeitzeugen.

Da kein früheres Dokument oder Kleinod vorhanden war, wurde dieses Jahr zum Ausgangspunkt unseres Vereins benannt.

Die Brandenburger Kurfürsten regierten dann über das klevische Land, nachdem sie es verstanden hatten, mit dem Tod des letzten Herzogs von Kleve über die Erbfolge in dessen Besitz zu kommen.

Die Landmiliz

In die geschichtliche Aufarbeitung des Schützenwesens gehört auch die Schaffung der Landmiliz als paramilitärische Selbstschutzorganisation. In dem Edikt von 1600 wird angeordnet, dass für das Herzogtum Jülich „der innerlicher defension halben“, Führer über die „ausgesetzten Schützen“ benannt werden sollen. Damit wurden in diesem Dokument die Schützen erwähnt, später auch als so genannte „Land- oder Amtsschützen“. Ihre Führer werden später unter dem Begriff „Landmiliz“ geführt.

In den Ämtern wurde jeder männliche Bewohner mehrmals im Jahr zu den Schützen gemustert. Hierzu trat eine Kommission, bestehend aus den Führern der Schützen (Hauptmann, Fähnrich und Leutnant) und einer oder mehrerer Amtspersonen (Amtmann, Vogt) zusammen. Jeder männliche Ortsbewohner musste „sein guth Gewehr“ mitbringen.

Die Männer wurden in drei Kategorien eingeteilt, die Altersgruppe von 15 bis 30 Jahren in die 1. Wahl, die Altersgruppe von 30 bis 45 Jahren in die 2. Wahl und die in den beiden vorherigen Gruppen zum Dienst untauglichen und die Männer über 45 bis 60 Jahren in die 3. Wahl. Die Ergebnisse dieser Musterungen wurden in einer so genannten „Musterungsrolle“ festgehalten, wovon eine dem örtlichen Schützenführer übergeben wurde. Die 1. und 2. Wahl dieser „Amtsschützen“ wurde im Kriegsfall zur Landesverteidigung eingesetzt, während die 3. Wahl zur Verteidigung im Ort zurückblieb.

Der 30jährige Krieg

Dann brach die Zeit des 30jährigen Krieges an (1618 - 1648), alle Staaten bekämpften sich. Und so wurde die Stadt Bocholt von den Verbündeten der Schweden, den Hessen besetzt. Ihre Reiterstaffeln machten die Umgebung unsicher und so wurden auch immer wieder Klagen aus Brünen und Dingden bekannt.

In den Wirren und Gräueln des 30-jährigen Krieges verkümmerten durch die einsetzende Verarmung und Verödung der Städte und Gemeinden die alten Rechte und Privilegien der Schützengesellschaften immer mehr. Häufig gab es nicht einmal mehr genug wehrfähige Männer für den Wachdienst auf den Mauern und an den Toren, geschweige denn für die Verteidigung des Gemeinwesens gegen einen anstürmenden Feind. Nicht einmal die um 1635 wieder durch Deutschland schwappende Pestwelle konnte den alten Bruderschaftsgedanken neu beflügeln.

Der Friedensschluss zu Münster und Osnabrück im Jahre 1648 brachte zwar ein Ende der Kriegshandlungen und nach einigen Jahren auch den Abzug der hessischen Truppen, machte aber die Einrichtung der Schützengesellschaften nicht überflüssig, da noch lange Zeit entlassenes Kriegsvolk räubernd umherzog.

Der brandenburgische Kurfürst Friedrich Wilhelm verpfändete Brünen 1642 an den Reichsfreiherrn Alexander II. von Veelen zu Raesfeld bis Ende des 17. Jahrhunderts. Auch das ist ein Grund, dass die Entwicklungen der Schützentraktionen des westlichen Münsterlandes auf Brünen Einfluss gehabt.

In der Zeit nach dem 30jährigen Krieg bis zum Beginn der Ausrufung des Königreichs Preußen im Jahre 1701 gab es in unserer Region weiterhin Unruhen und Epidemien. Als der französische König Ludwig XIV. gegen die Niederlande zwischen 1672 und 1688 zwei Feldzüge unternahm, hielten sich seine Truppen bei den Kämpfen um die Stadt Wesel für längere Zeit auch in Brünen auf.



Von dieser Zeit ist eine ‚Musterungsliste‘ aus dem Jahre 1678 erhalten geblieben, in der die gemusterten Brüner Männer eingetragen wurden. Dort heißt es: „Anno 1678 den 7.t December hat der Herr Richter Doctor Christian Thening, auß Specialen Churfürstlichen Gnädigen befeleg, von 3.t. etjusdem, alle deß Kirspels Brüenen eingessene, mit ihrem bey gehabtten gewehr auff Kapperts bergs Gemustert und befunden Starck zu sein alß folget.“

Dann folgt eine lange Liste mit allen Namen und Hinweisen zu den Waffen, die im Besitz der Männer waren. Hier wurden natürlich in erster Linie auch die Schützen erfasst, die ein Gewehr besaßen. Das Brüner Gebiet wurde schon damals in

zehn Rotts eingeteilt mit einem Rottführer, eine Tradition, die durch die Brüner Schützenvereine immer noch gepflegt wird.

Trotz der schwierigen Zeiten verzichteten die Menschen nicht auf ihre Traditionen und die damit verbundenen Feste. Ein schriftlicher Hinweis dazu stammt von der klevischen reformierten Synode im Jahre 1686 in Wesel. Dort beschwerte sich der Brüner Pastor Seither über das Schützenfest der Jungesellen. Diese Klage wurde zwecks Erledigung an die kurfürstliche Regierung geleitet mit folgendem Text:

„... gehen noch bey den Vogel- und Scheibenschießen nach den Pfingsttagen große und ärgerliche Exessen mit Sauffen, Schlagen, Tanten, Spielen und dergleichen etliche Tage nacheinander vor, ...“

Dies ist ein Beleg über die Existenz der Jungesellenschützen in Brünen für diese Zeit. Die älteste Nachricht über diese Vereinigung reicht allerdings in das Jahr 1626 zurück, als Heinrich Drost ihr König war. Dies war auf einer Königsplakette festgehalten, die nach Aussage des verstorbenen Brüner Gastwirts Rudolf Majert noch bis zum 2. Weltkrieg zum Königssilber des Vereins gehörte. Wie lange vor dieser Zeit die Jungesellenschützen als separate Schützengesellschaft neben den Männerschützen in Brünen existierten oder vielleicht ursprünglich Teil derselben waren, wird wohl nicht mehr zu klären sein.

Die Zeit der Preußen

Von 1713 bis 1740 regierte Friedrich Wilhelm I. als ‚Soldatenkönig‘ das Reich. Seine Werbeoffiziere holten so manchen Bauernsohn in den Militärdienst, wenn dieser sich nicht früh genug ins benachbarte Holland abgesetzt hatte.

Dann kam 1756 der Siebenjährige Krieg und viele Brüner standen in preußischen Heeresdiensten. Durch die Verlagerung der preußischen Truppen an die Weser mussten die Bürgerwachen den Ansturm der Franzosen aufhalten, konnten dem aber nicht standhalten. In der Folgezeit plünderten französische Soldaten und auch die alliierten Preußen und Hannoveraner die umliegenden Dörfer. Erst nach dem Ende des siebenjährigen Krieges 1763, der im ganzen Land gerade unter den wehrfähigen Männern viele Tote und Vermisste gefordert hatte, bekam das Schützenwesen, besonders im Rheinland, mit Unterstützung vieler Landesherren neuen Auftrieb. Das war



aber nicht überall so. Was die eine Obrigkeit mit der Empfehlung unterstützte, zumindest jährlich wieder ein Vogelschießen durchzuführen, verbot die andere mit dem Hinweis, dass das Vogelschießen aus

„abergläubischen Wurzeln“ herrühre und deshalb zu unterlassen sei.

In dem einen Landstrich wurde sogar das Scheibenschießen verboten, insbesondere wenn es mit *„Gelagen und Einladungen an Frauen“* verbunden war. In dem anderen wurden bestehende Verbote wieder aufgehoben mit dem Hinweis, dem Bürger sei *„ein Tag zu seiner Ergötzlichkeit wohl zu gönnen“*.

Die Obrigkeiten besannen sich aber wieder der Bedeutung der Schützen für ihre Heimatverteidigung und unterstützten sie zunehmend. So wurden allgemeine Abgaben der Bauernhöfe und Gewerbetreibende teils zu Gunsten der Schützenvereinigungen erhoben. Eine ganze Reihe von Abgabepflichtigen in Brünen mussten Beträge *„den Schütten gewinnrührig“* abführen.

In diesem Zusammenhang musste ein Marienthaler Pächter im Jahre 1766 für die Weidenutzung in Brünen *„2 clevische Dahler“* entrichten. Dieses Geld wurde *„... in festo Jois Baptista im Dorfe Brünen von denen mehrgenannten Interessirten verzehret...“*, das heißt übersetzt auf dem Schützenfest am 24. Juni, dem Johannistag, vertrunken. Oder ein Jahr später wurde ein Pächter wegen einer Ordnungswidrigkeit bestraft in dem er *„... jährlich nicht nur 2 Reichstaler an die Brünensche gemeine bezahlen, welche der zeitliche Holzrichter Amts Brünen eincassirte, ingleichen eine halbe Tonne Bier auf Sanct Joh: Tag zum Besten geben müsste...“*

Die Franzosen kommen

Als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Franzosen in das Rheinland einmarschierten, spekulierten die Militärs darauf, mit den Schützen ein *„wohlgeübtes Subsidienkorps“* wenigstens zur Begleitung von Transporten und zur Bewachung von Magazinen und Flussübergängen einsetzen zu können und riefen zur Volksbewaffnung auf.

Aber selbst in den betroffenen Gebieten an Rhein und Mosel fand der Generalfeldmarschall Prinz von Coburg mit seinem Aufruf: *„Stehet auf zu Tausenden und kämpfet mit uns, für euren Altar, für euren Herd, für euren Kaiser, für eure Freiheit!“* nur geringen Widerhall. In den 1797 an Frankreich gefallen linksrheinischen Gebieten wurden nicht nur die Zünfte verboten, sondern auch die Schützengesellschaften. Durch Entwaffnung, Verbot von Schützen- und Kirchweihfesten usw. wurde ihnen das Leben schwer gemacht und damit vielfach auch die Grundlage entzogen.

Brünen blieb bis 1806 preußisch und kam dann zum neu gebildeten Großherzogtum Berg, welches 1808 dem französischen Kaiserreich unterstellt wurde. Dies änderte sich erst wieder nach den Befreiungskriegen und der europäischen Neuordnung auf dem Wiener Kongress 1815. Die einsetzenden Befreiungskriege gaben auch dem Schützenwesen wieder Aufschwung. Nach dem Aufruf Friedrich Wilhelm III. vom März 1813 *„An mein Volk“* und der Errichtung der Landwehr und des Landsturms drängten vor allem viele junge Schützen zu den Waffen, um mit dem Heer gegen Napoleon zu marschieren.

Der Landsturm wurde zusammen mit der Landwehr in Preußen durch königliche Verordnung vom 17. März 1813 begründet und die insgesamt 149 Bataillone sollten die regulären Truppen unterstützen.

Die Vorbeugung und der Schutz vor Übergriffen von Soldaten, Wachehalten und Ausspähen des Gegners waren die Aufgaben. Bei der Belagerung und Eroberung der Festung Wesel 1814 taten sich die 400 zwischen Rhein und Lippe ortskundigen Männer des Landsturms, der sich im Kern aus Schützen der Umgebung rekrutierte, in besonderer Weise hervor. Der spätere preußische König Friedrich Wilhelm IV. hielt bei der Durchreise in Brünen an, um sie dafür durch seine Anwesenheit zu ehren.



Nach dem Sieg der Verbündeten über Frankreich hielten es viele Landesfürsten allerdings wieder für angebracht, eine Volkswaffenung durchzuführen, die teilweise auch die Schützen betraf.

Im Großherzogtum Berg aber versuchte die Regierung sich in den Schützen durch die Bildung einer Bürgergarde eine verlässliche Stütze zu sichern.

Die industrielle Revolution

Um die Wende zum 19. Jahrhundert brachte die einsetzende industrielle Revolution wieder eine neue Grundlage für die daniederliegenden Schützengesellschaften. In den Bruderschaften, in denen es seit jeher eine auf Gegenseitigkeit ausgelegte Hilfe gab, wurden die „Kranken- und Sterbeladen“ eingerichtet, die bei Krankheit und nachgewiesener Invaldität einsprangen und Sterbebegleitung leisteten.

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde diese Hilfe in zahlreichen Schützenbruderschaften gegen einen Beitrag in Statuten festgelegt und als fester Anspruch abgesichert. Keinen Anspruch auf Krankengeldleistung hatte nach den Statuten, wer *„vorsätzlich durch liederliches und unordentliches Leben, als zum Beispiel Saufen, Schwärmen oder Schlagen krank oder verwundet worden ist“*.

Über ein halbes Jahrhundert lang sorgten diese Einrichtungen für soziale Sicherheit und brachten den Schützenbruderschaften wieder starken Zulauf. Teilweise verzehnfachten sich innerhalb weniger Jahre die Mitgliederzahlen, bis dann schließlich in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts überall die Ortskrankenkassen eingerichtet wurden und diese Fürsorge im Krankheits- und Todesfall übernahmen.

Wie ging es in Brünen weiter?

Verwaltungsmäßig kam die Zivilgemeinde Brünen schon zur Franzosenzeit 1813 in die Mairie Schermbeck zum Kanton Ringenberg im Arrondissement Rees, Departement Lippe. In der sich anschließenden Preußenzeit hieß es Amt Schermbeck im Kreis Dinslaken, ab 1823 im Kreis Rees.

Statuten des Reeser Landrates

Aus dieser Zeit gibt es einige Dokumente zum Schützenleben in dieser Region. Da ist z.B. ein Erlass des Landrats des Kreises Wesel Dr. Bermuth vom 1. Januar 1822 mit der Überschrift *„Réglement die, bey dem Vogel und Scheibenschießen im hiesigen Comité zu beobachtenden Vorschriften enthaltend“*

Darin wird in 19 Paragraphen das Vogelschiessen geregelt und die Strafen bei Zuwiderhandlungen in Silbergroschen festgesetzt. Die Paragraphen lauten im Einzelnen:

§ 1

Der Bürgermeister bestimmt den Ort zum Vogel und Scheibenschießen. Die Stellung des Ziels, und Schießstand, die Aufstellung der geladenen und ungeladenen Gewehre, den Ort zum Laden, u.d.gl., ließe sich auch die Liste derjenigen welche an dem Vogel oder Scheibenschießen Antheil nehmen wollen jedes mahl zuvor zur Revision vorlegen, weil keine zu junge oder zu unerfahrene Leute dazu zugelassen werden.

§ 2

Derselbe, oder ein Beygeordneter oder Gemeinde Rath führen bey dem Vogel und Scheibenschießen eines oder mehrerer Polizeidiener die Oberaufsicht und übt der Verordnung der Königlichen Regierung vom 1. August d.J. - Amtsblatt Nr. 209 - eine Strafkraft aus.

§ 3

Die spezielle Aufsicht bey der Belustigung und die Leitung bey dem Schießen u.s.w. wird von einem durch den Bürgermeister jedes mahl aus der Gesellschaft der Schießenden zu erwählenden Director oder Schützenmeister geführt.

§ 4

Während des Aufziehens zum Schießen darf niemand mit einem geladenen Gewehr versehen seyn, bey Strafe von 5 Sgr. für die Gesellschafts Cashé.

§ 5

Die Gewehre deren die Gesellschaft sich zum Schießen bedienen will, müssen vorab ausdrücklich ihrer Tauglichkeit von dem Schützenmeister untersucht werden, der für allen aus dem Gebrauch schadhafte oder sonst untaugliche Gewehre hervorgehenden Schaden verantwortlich bleibt.

§ 6

Das Laden der Gewehre geschieht an dem dazu bestimmten Orten unter Aufsicht des Schützenmeisters, einen hinzogenen Fehler, zahlt 5 Sgr. zur Gesellschafts Cashé.

§ 7

Über die Reihenfolge bey dem Schießen wird durchs Los entschieden.

§ 8

Vor dem Herantreten an den Schießstand darf kein Pulver in die Batterie geschüttet werden, sondern die Pfanne bleibt so lange mit Werg oder mit dem Putzlappen bedeckt bei 5 Sgr. für die Gesellschafts Cashé.

§ 9

Zielen mehrere zugleich an den Schießstand, so verfällt der Voreilende in eine Strafe von 5 Sgr. für die Gesellschafts Cashé.

§ 10

Sooft geschossen werden soll, giebt der Schützenmeister vorher dem Scheibenzeiger ein Zeichen, wer, ohne dieses Zeichen abzuwarten schießt, zahlt 5 Sgr. zur Gesellschafts Cashé.

§ 11



Versagt das Gewehr eines Schützen zu dreyen Mahlen hintereinander, so daß derselbe den folgenden Männern Platz machen, das Gewehr in die Höhe zurück - eine überhaupt nothwendige Vorsichtsmaaßregel - zurückstellen und von dem Schützenmeister seine weitere Bestimmung zu erwartigen.

§ 12

Alles Probeschießen von Anfängern des Schießens sowie auf dem Schießplatz überhaupt sind bei 5 Sgr. Strafe für die Gesellschafts Cashé verboten.

§ 13

Wer sein Gewehr durch Unvorsichtigkeit auf dem Schießplatz abfeuert, zahlt 5 Sgr. Strafe zur Gesellschafts Cashé

§ 14

Kein Zuschauer ist unter den Schützen auf dem Schießplatz zu dulden, sondern es findet derselbe auf 50 Schritte hinter dem Schießstande seine Stelle, einer hiergegen handelnd, zahlt 5 Sgr. Strafe zur Gesellschafts Cashé

§ 15

Wer aus einer brennenden Tabakpfeife ohne Deckel auf dem Schießplatze raucht oder mit einer brennenden Tabakpfeife an den Schießstand zum Schießen oder sonstigem tritt, zahlt 5 Sgr. zur Gesellschafts Cashé.

§ 16

Wer sich auf dem Schießplatze so lange das Schießen dauert, berauscht, wird nicht nur sofort aus der Gesellschaft entfernt, sondern zahlt auch obendrein 10 Sgr. zur Gesellschafts Cashé, ein gleiches gilt überhaupt einem denjenigen, der Handel und Zänkereyen ausficht.

§ 17

Beim Abziehen vom Schießplatz gilt das nämliche als unter 4. bestimmt worden. Außerdem muß jeder Schütze vor Eintreffen in das zur Erlustigung nach Beendigung des Festes ausersehene Wirtschafts-Haus oder sonstige Local sein Gewehr dem Schützenmeister oder einem Polizeidiener in einstweiligen Gewahrsam - von bis dahin wo die ganze Festlichkeit zu Ende - übergeben, bey Strafe von 5 Sgr. für die Gesellschafts Cashé im Weigerungsfalle.

§ 18

Die Verwendung der zur Gesellschafts Cashé fließenden Strafen bleibt der gemeinsamen Bestimmung der Mitglieder der Gesellschaft überlaßen.

§ 19

Sollten die obiegen Belustigungen in eine Zankerei ausarten, namentlich zu Saufgelagen, Zänkereyen, so wird auf deren zwingliches Eingehen oder auf Stündung für gewiße Zeitdauer bedacht genommen werden"

Rees, 1. Januar 1822

der Land Rath Dr. Bermuth

Wenn man den Erzählungen unserer Großväter glauben darf, muss bezweifelt werden, dass der Erlass dieses Reglements die „Saufgelagen und Zänkereyen“ wirklich verhindert hat.

Mit dem Datum 16. Juni 1823 findet sich im Archiv des Amtes Schermbeck die „Acta nachgesuchte Erlaubnis zum Scheibenschießen betreffend“ mit der „Die Männer in Brünen ersuchen auf Johannis Tag den 24.d.M. nach der Scheibe zu schießen, wie dieses alljährlich der Gebrauch ist“. Dieses Ersuchen wurde über den Ortsvorsteher Brans eingereicht, der es mit folgendem Anschreiben an den damaligen Bürgermeister weitergab:

„Herrn Bürgermeister Maahsen, Wohlgeboren zu Schermbeck.

Da am künftigen Dienstag den 24. des als Johannis Tag das gewöhnliche Scheibenschießen von den Männern eintrifft, so habe ich Euer Wohlgeboren hierdurch ganz gehorsamst bitten sollen, die Erlaubnis zu der Landrichterlicher Gründe gefälligst nachzusuchen.

Brünen den 15. Juni 1823

Der Vorsteher gez. Brans“

Die entsprechende Genehmigung des Bürgermeisters ist ebenfalls im Archiv vorhanden.

Bei diesem Schützenfest ist Johann Freyhaus König geworden. Seine Königsplakette (Bild) ist die älteste, die sich noch im Besitz des Vereins befindet.



Vorderseite

Rückseite

Auf der Rückseite steht der Spruch: „Was die Vorsehung mir bestimmt, das nahm ich willig auf, und diene gern mit meiner Kraft unser Brünen ganz gewissenhaft mein ganzer Lebens Lauf.“

Die ältesten Statuten der Brüner Schützen

Aus dem Jahr 1847 ist dem Verein ein Originaldokument erhalten geblieben, nämlich die „Statuten für den Schützenverein der verheirateten Männer in der Gemeinde Brünen am 23. August 1847 entworfen“ Weil dieses Dokument die Traditionen unseres Vereins beschreiben, sollen sie hier vollständig aufgeführt und anschließend interpretiert werden.

Statuten

zu dem alljährlichen Königsschießen der verheirateten Männer der Gemeinde Brünen.

Wer den Königsschuß thut, d.h. wer den besten Schuß in das Centrum oder dem Centrum zunächst in die Scheibe bringt, ist König der verheirateten Männer in der Gemeinde Brünen bis zum nächsten Königschießen. Derselbe genießt damit folgende Vortheile:

a) *Erhält er gleich nach beendigtem Schießen und sobald der beste Schuß ermittelt ist, einen neuen Huth. Seine Frau als zeitliche Königin einen goldenen Ring. Der Huth soll den Werth von mindestens zwey Thaler und der Ring von mindestens drey Thaler haben. Ist die Frau des Königs anwesend zu sein verhindert, ist vielleicht der König Witwer, oder noch Junggeselle (denn auch Witwen können durch ihren ältesten Sohn bey dem Königschießen teil nehmen) so erhält der König den Ring, und bestimmt, wer ihn bekommen soll.*



b) *Werend des ganzen Jahres nach dem Königschießen, vom 1. Jenner bis zum 31. Dezember ist der König von allen sogenannten Gemeinde Lasten, von Hand- Spann und Wachdiensten, desgleichen von Einquartierung befreit. Die Comunal Steuer, oder sonstige Ausschläge in Gelde, Fourage oder andere Natural Lieferungen gehören nicht zu den Gemeinde Lasten wovon der König befreit ist, er hat vielmehr solche wie jeder andere Eingesessene in der Gemeinde zu tragen. Bey Kriegszeiten, überhaupt bey ungewöhnlichen Verhältnissen, wo die Ortsbehörde die Befreyung des Schützen-Königs von sogenannten Gemeinde Lasten nicht mehr zu bestimmen hat, fällt diese Beguenstigung desselben weg und er kann dafür auf keine Entschädigung Ansprüche machen.*

c) *Der König hat von nun an durchaus keine Kosten, sondern nur Vortheile, und nicht der geringste beytrag zu den Kosten, welche das Königschießen verursacht, kann von ihm gefordert werden, denn jede Bewirtung der*

Schützen die den König abholen, welche sonst üblich war, fällt nicht nur ganz weg, sondern wird bey fünfundzwanzig Thaler Strafe verboten.

§2

Der König wird nicht mehr an seiner Behausung abgeholt; wohnt er in Havelich oder der Oberbauernschaft, so wird er am Handweiser, wohnt er auf der Straße oder in dortiger Gegend, wird er bey Isingshoff, und wohnt er in der Unterbauernschaft, so wird er von der vollständigen Schützen-Compagnie bey Entrop, im Dorfe Brünen selbst aber, an seiner Behausung abgeholt, vom Adjutanten mit Silber umhangen und zum Wirtshause geführt.

§3

Der König muß pünktlich am Tage des neuen Königschießens, an einem dieser Punkte, je nach dem seine Wohnung gelegen ist, um 12 Uhr sich einfinden, die Schützen-Compagnie jedoch eine Stunde früher, also um 11 Uhr im Wirtshause versammelt seyn. Wer von den Schützen nicht um halb 12 Uhr anwesend ist, verliert für das laufende Jahr das Recht zu Mitschießen.

§4

Mit diesem Jahr 1847, wo diese neuen Statuten ins Leben treten, findet auch eine neue Wahl der Offiziere, und von nun an, alle zwey Jahre statt, doch können die alten wieder aufs neue gewählt werden. Die Compagnie bedarf fünf Offiziere, einen Capitain, einen Adjutanten, zwey Leutnants und einen Fähnrich.

Die Wahl findet sofort statt, wenn die Compagnie auf dem Schießplatze versammelt ist, durch Zettel, worauf die Namen der zu wählenden Offiziere geschrieben sind, und sind nur die wirklichen Schützen, die am Königschießen Antheil nehmen zur Wahl berechtigt.

Wen die Wahl trifft, ist verbunden die Charge anzunehmen, wozu er gewählt wurde, jedoch nur für die nächsten zwey Jahre, wird er aber nach Ablauf derselben zum zweyten male gewählt, ist er die Wahl abzulehnen berechtigt. Sollte sich dem ungeachtet jemand weigerlich halten, für die ersten zwey Jahre eine Offizier-Stelle anzunehmen, so kann er auch werend dieser zwey Jahre am Königsschießen keinen Antheil nehmen.

Die Offiziere haben das Militärische bey der Führung der Compagnie, beym Abholen des Königs, dem Marsche nach und von dem Schießplatze zu leiten, die Ordnung werend des Schießens und des Aufenthaltes im Wirtshause aufrecht zu halten, mit einem Worte, sind die Vorgesetzten der Schützen-Kompagnie, daher auch jeder Schütze den Offizieren unbedingt Folge zu leisten hat, wer dieses verweigert, hat die Gesellschaft sofort zu verlassen.



Sollte jemand glauben, dass ihm von den Offizieren Unrecht geschehen sey, so kann er später auf eine Art Standrecht antragen, welches über den vorgekommenen Fall entscheidet. Dieses Standrecht soll von zwölf, von der Compagnie zu wählenden Personen, wozu aber kein Offizier gehören darf, gehalten werden, dessen Entscheidung sich beyde Partheyen unbedingt unterwerfen müssen. Die für solches Standrecht gewählten Personen bleiben ebenfalls zwey Jahre in Function.

§5

Zum Königsschießen berechtigt sind alle Hof- und Hausbesitzer desgleichen deren Pächter, kurz jeder in der Gemeinde Brünen, der die Lasten der Gemeinde mit zu tragen hat, und mit einer Nummer in der Dienstliste verzeichnet steht.

§6

Die Reihenfolge bey dem Schießen bestimmt die Hausnummer, und werden die Schützen bey dem Namen vom Adjutanten abgerufen. Wer abwesend, oder nicht zum Schießen bereit ist, wenn sein Name verlesen wird, verliert in dieser Reihenfolge seinen Schuß. Nur gewöhnliche glatte Flinten ohne Züge, selbst ohne einen ovalen Zug, ohne Visir und Diopter, sind bey dem Königsschießen anwendbar.

Sollte der Fall vorkommen, ungeachtet daß das Centrum, so oft es getroffen ist, mit einem neuen blättchen belegt wird, dass zwey Schüsse sich so gleich waren, daß der beste oder Königsschuß mit Anwendung eines Zirkels nicht ermittelt werden könnte, so müßten dieses beyden Schützen noch einmal neu den besten Schuß schießen, welcher dann der Königsschuß wird.

§7

Die bisher üblich gewesene Platte an Silber, wird auch jetzt noch dem Silber hinzugefügt, und der König den darauf zu schreibenden Spruch anzugeben. Die Offiziere laßen diese silberne Platte, sowie auch die Scheibe anfertigen, kaufen den Königshuth, sorgen für die gehörige Einrichtung des Schießplatzes und alles, was zum Königsschießen erforderlich ist, und bestreiten die erforderlichen Kosten aus der Schützenkaße. Mit allen diesem hat der König von nun an nichts mehr zu thun, und durchaus keine Kosten hiervon. Endlich.

§8

Wird die größte Vorsicht mit dem Gewehre, sämtlichen Schützen zur Pflicht gemacht, daher vom Augenblicke des Abmarsches aus dem Wirtshause, bis daß solches nach dem Königsschießen wieder betreten wird, von keinem der Schützen irgend ein geistiges Getränk genoßen werden darf. Nach beendigung des Königsschießens, müssen alle etwa noch geladenen Gewehre auf dem Schießplatze abgeschossen werden bevor der Rückmarsch nach dem Wirtshause angetreten wird. Sollte dem ungeachtet noch jemand im Dorfe oder in der Nähe eines Hauses zu schießen sich erlauben, so fällt derselbe nach § 10 der allgemeinen Steuer Ordnung in eine Strafe von drey Thaler.

Zum Laden der Gewehre, wird auf dem Schießplatze ein besonderer Raum angewiesen, woraus keiner sich eher mit dem geladenen Gewehr entfernen darf, bis er zum Schießen vom Adjudanten abgerufen wird. Es ist die höchste Pflicht der Offiziere über die genaue befolgung des §8 zu wachen, damit kein Unglücksfall vorkömmt, und jeder Schütze, der dieser so nöthigen Anordnung zu wider handelt, verfällt sofort in eine Strafe von Zehn Silber Groschen zum besten der Schützen Kaße.

Brünen den 23 August 1847

Die Gemeinde Verordneten

Der Gemeinde Vorsteher

Brans

Buschmann

B. von de Wall

Hecheltjen

Bülzebruck

Siegel:

Tellmann

Dickmann

Kö.Pr. Bürgermeisteramt

Reuken Hopermann

Schermbeck

Die bisherigen Schützenoffiziere

W. Buchmann

J.H. Beling

W Schrörs

Röttg=Buchmann



Der hier als ‚Der Gemeinde Vorsteher‘ unterzeichnende Bartholomäus von de Wall war von 1814 – 1878 Gemeindevorsteher und hat in dieser Zeit sehr viel für die Entwicklung Brünens in allen Bereichen getan.

Nach mehrjährigem Dienst als preußischer Offizier, und Teilnehmer des Freiheitskrieges gegen Napoleon, auch 1813 in der Völkerschlacht bei Leipzig, kehrte er zurück und war verantwortlich für den Landsturm Wesel. Dieser war für die überörtlichen Sicherungsmaßnahmen der Bürger gegen die aus Rußland zurückziehenden französischen Truppen zuständig.

Aber zurück zu den Statuten vom 23.8.1847.

Zwei Passagen dieser Statuten sind erwähnenswert, im §4 heißt es: „Die Compagnie bedarf fünf Offiziere, einen Capitain, einen Adjudanten, zwey Leutnants und einen Fähnrich“. Auch heute noch ist der Vorstand unseres Vereins in dieser Weise mit zehn Offizieren besetzt. Und im §5 heißt es: „Zum Königsschießen berechtigt sind alle Hof- und Hausbesitzer desgleichen deren Pächter, kurz jeder in der Gemeinde Brünen, der die Lasten der Gemeinde mit zu tragen hat...“, dies schränkte die Anzahl der möglichen Mitglieder drastisch ein.

Jede Änderung dieser Satzung wurde im Verlauf der darauf folgenden Jahre protokolliert und musste von dem Gemeinderat genehmigt werden. Diese Protokolle liegen uns noch im Original vor.

Der §6 der Statuten bekam im Jahre 1861 eine neue Fassung und die Niederschrift gibt Aufschluss über die Gestellung der Gewehre. Danach brachte bis 1861 jeder Schütze seine eigene Büchse mit. Vor diesem Hintergrund versteht man auch die strengen Strafmaßnahmen für denjenigen, der „im Dorfe oder in der Nähe eines Hauses zu schießen sich erlaubt“. Dabei bestand vor und während des Schießens ein vollständiges Alkoholverbot! Ob es trotzdem nach dem Königsschuss noch „knallfreudige“ Schützen gegeben hat, ist nicht auszuschließen.

Aus den Jahren 1848, 1849 und 1856 ist weiteres ‚Silber‘, also Königsplaketten erhalten geblieben.



Königsplakette 1848



Königsplakette 1849



Königsplakette 1856

Man kam am Johannistage zusammen, schoss sehr ernsthaft, feierte diesen einen Tag und ging wieder auseinander. Es gab keine Generalversammlung, kein Winterfest und keine Weinprobe. Man lebte noch nach Altväter Art, freute sich auf das Schützenfest und auf die Kirmes, alles andere wurde durch die tägliche Arbeit bestimmt.

In der nächsten Änderung der Statuten vom 20. Juni 1863, also kurz vor dem Schützenfest am 24. Juni, heißt es auf Antrag der Offiziere: „Der Gemeinde Rath, als beständiges Directorium der Schützengesellschaft beschloß heute im Einverständniß mit den augenblicklichen Offizieren der Schützen-Compagnie ... daß der König statt wie früher einen Huth jetzt, und zwar mit dem diesjährigen Königsschießen beginnend, eine Pfeife von mindestens zwey Thaler an Werth erhalte.“

Wenn die weiteren Niederschriften nichts Wesentliches mehr aussagen, so glaubt man bei einer noch zu spüren, dass sich die Gemüter erhitzt haben müssen. Am 23. Mai 1872 trat der Gemeinderat zusammen, um über einen Antrag der Offiziere Johann Holsteg, Johann Bauhaus und Heinrich Schroers zu beraten. Diese wünschten: „daß in Zukunft Witwen sich allein nicht durch ihren ältesten Sohn bey dem Königsschießen dürften vertreten lassen, sondern wenn hierzu ein Qualifizierter nicht vorhanden sey, auch ein Knecht solcher Witwe hierzu von ihr ermächtigt werde dürfte.“

Das war wohl eine zu fortschrittliche Meinung, denn der Gemeinderat als ‚stetes Directorium‘ des Vereins fasst den folgenden Beschluss:

Witwen können sich auch durch irgend eine andere Personvertreten lassen, doch muß dieselbe alle Eigenschaften besitzen, die in der §5 zur Berechtigung am Königsschießen fordert, daher hiezu nie ein Knecht von einer Witwe beauftragt werden kann..

Eine klare aber harte Entscheidung, denn die Knechte zu damaliger Zeit waren nicht nur Jahrzehnte auf einem Hof, sie verbrachten häufig ihr ganzes Leben auf ein und demselben Betrieb. Sie gehörten zu ihm wie der Bauer und fühlten sich genau so verantwortlich. Der Grund warum man keinen Knecht zuließ, kommt aus dem damaligen historischen Denken.

Nur wer Grundbesitz hatte, so unterstellte man, hatte was zu verteidigen, nur der würde das Notwendige tun, seinen Besitz und das Gemeinwesen zu schützen, notfalls mit der Waffe. Das bedeutete auch, dass der Kreis der möglichen Mitglieder des Schützenvereins der verheirateten Männer in Brünen damit sehr eng begrenzt war. Der



durch die Weiterentwicklung der Militärtechnik bedingte Niedergang der Schützengesellschaften als Bürgerwehren, wurde im 19. Jahrhundert durch teils neue Organisationsformen der Vereine abgefangen.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts und drei Kriegen Preußens und seiner Verbündeten gegen Dänemark (1864), Österreich (1866) und Frankreich (1870 / 1871) entstand ein monarchistischer Bundesstaat unter preußischer Führung.

Während im kirchlichen Bereich die Aktivitäten der Schützenbruderschaften eingeschränkt wurden, entfaltete sich das Schützenwesen in den folgenden Jahrzehnten in der breiten Öffentlichkeit. Überall in

den deutschen Ländern schlossen sich Schützengesellschaften und Bruderschaften zu Schützenbünden zusammen. Weiteren Auftrieb brachte auch für das Schützenwesen der nach dem Krieg von 1870/71 einsetzende wirtschaftliche Aufschwung und die allgemeine Fest- und Feierfreudigkeit der Menschen bis über die Jahrhundertwende hinaus.

Dann wurden auch die Kriegervereine gegründet, die zeitweilig eine größere gesellschaftliche Bedeutung hatten, als die Schützenvereine. In Brünen war es der „Preußische Kriegerverein zu Brünen“, der zeitweise mehr als 200 Mitglieder hatte und bis zum Ende des 2. Weltkriegs existierte. Noch lange nach 1900 gehörten zum Schützenverein dagegen nur etwa 20 - 30 Mitglieder.

Mit Datum vom 31. Mai 1876 wurden die Statuten des Männerschützenvereins Brünen ein weiteres Mal angepasst. Sie entsprachen aber in großen Teilen den Statuten von 1847 mit den zuvor beschriebenen Änderungen einzelner Abschnitte. Aber nicht immer fanden die alten Traditionen in dieser Zeit die uneingeschränkte Billigung der preußischen Verwaltung. So gab es einen regen Schriftwechsel um die Erlaubnis, dass jeder Schütze mit seiner eigenen Büchse auf dem Schützenfest um die Königswürde schießen durfte. Der „Oberpräsident Düsseldorf“ bestritt das unter Berufung auf eine Verordnung vom 25. Februar 1865 einer „höheren Instanz“ (Berlin?), die diese Interpretation zuließ.

In der Antwort darauf vertritt der Ortsvorsteher von de Wall vehement die Position der Männerschützen mit dem Hinweis: „...dass diese Tradition des Schützenvereins der verheirateten Männer zu Brünen schon seit undenklichen Zeiten bestehen ...“, und dass er selbst diese Tradition als Mitglied mit trägt.

In diesem Jahr wurde auch um die Erlaubnis gebeten, eine neue Fahne anschaffen zu dürfen. Man musste die Ausführung genau beschreiben und dies durch den Ortsvorsteher bestätigen lassen. Aufgrund dieser Beschreibung konnten wir das Aussehen dieser Fahne rekonstruieren. Aus dieser Zeit ist eine Königsplakette erhalten geblieben, die besonderer Erwähnung bedarf. Sie ist gestiftet von Johann Tepferd, der 1880 König mit seiner Frau Dina war. Sie waren katholisch, was zur damaligen Zeit für den Brüner Verein eine Besonderheit war. In dieser Zeit gab es nur noch eine geringe Unterstützung der Schützenvereine. In einem Beschluss des Gemeinderates aus 1883 wurde für den Schützenkönig ein Zuschuss von 20 Mark beschlossen. Die Kriegervereine erhielten offensichtlich mehr finanzielle Unterstützung, denn in einem Antrag der Männerschützen von 1893 wurde das massiv beklagt und eine Erhöhung auf 30 bis 40 Mark gefordert.



Auch im Brauchtum hatte sich Manches geändert, bis 1925 marschieren nicht nur die Schützen durch das Dorf, auch das Königspaar und der Hofstaat gingen zu Fuß. Vor der Musik trug der Scheibenträger stolz die Königsscheibe. Zwei der bekanntesten, die viele Jahre dieses Amt bekleideten, waren H. Fenneken und H. Bohmkamp.

1910 wurde bei der Bonner Fahnenfabrik eine neue Fahne beschafft. Die Offerte und der Bestellschein liegen im Original noch vor. Sie war bestickt mit dem damals üblichen Spruch vieler Schützenvereine „Üb Aug und Hand fürs Vaterland“. Auch diese Fahne konnten wir aufgrund der Angaben auf dem Bestellschein nachbilden. Der Schießplatz lag unmittelbar am Dorfausgang Richtung Hamminkeln auf der rechten Seite, wo später die Tierkörperverwertungsanstalt stand.

Wenn auch alle Vorrechte der alten Statuten für den König inzwischen nicht mehr galten, war das Schießen eine ernsthafte Angelegenheit, und wer König wurde, war sehr stolz darauf, Inhaber der höchsten Würde zu sein. So gelang es Oskar Brans in den Jahren 1913 und 1914 jedes mal ins Schwarze zu treffen, und der schon erwähnte Scheibenträger Bohmkamp trug sogar dreimal das „Silber“. Der Marsch durch das Dorf war für die Könige schon eine körperliche Leistung, die schwere Schützenkette mit allen Plaketten die man besaß auf den Schultern und die Königin, die eigene Frau am Arm. Das ‚Silber‘, die Schützenkette, wurde allmählich so schwer, dass man sie Anfang des 20. Jahrhunderts teilte.

Die Weltkriege und ihre Folgen

Der erste Weltkrieg kam und forderte millionenfache Opfer, auch viele aus unserer Region. Nach dem Krieg begann sich das Schützenwesen erst allmählich wieder zu festigen. Die jungen Schützenbrüder, die vier Jahre schrecklicher Erlebnisse hinter sich hatten, konnten sich nur schwer wieder in das zivile Leben einordnen. Überall im Land herrschte Unruhe und Unsicherheit. Im Sommer 1920 fanden trotzdem wieder die ersten Schützenfeste statt, aber ihnen fehlte die Unbeschwertheit und vor allem der Glanz früherer Zeiten.



Im besetzten Rheinland kamen noch die Schwierigkeiten hinzu, die von den Besatzungsbehörden öffentlichen Festen mit großem Zustrom ganz allgemein und den Schützenfesten im Besonderen gemacht wurden.

Hinzu kam, dass mit der galoppierenden Inflation die meisten Menschen sich kaum noch etwas über die Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse hinaus leisten konnten.

Erst um die Mitte der 20er Jahre begann sich das Leben wieder zu normalisieren, auch die Schützengesellschaften fanden wieder starken Zulauf und konnten im Zuge der „Goldenen 20er Jahre“ glanzvolle Feste feiern, bis dann im auslaufenden Jahrzehnt die Wirtschaftskrise überall im Land das öffentliche und gesellschaftliche Leben zu erdrücken drohte.



Die goldenen 20er Jahre

Das Ende der Besatzungszeit brachte vor allem in den linksrheinischen Gebieten wieder einen ersten Aufschwung im Schützenwesen. Nach Abzug der Besatzung wurden die Schützenformationen wieder neu belebt. Die versteckten oder vergrabenen Büchsen wurden wieder hervorgeholt, die Schießstände wiederhergestellt und alle Volksfeste wieder eingeführt.

Schützenvereine in neuer Form

Auch in Brünen gab es wieder Schützenfeste, allerdings mit einigen Abweichungen gegenüber früher. Die neuen Statuten der Schützen von 1920 waren eine moderne Satzung, die der neuen Zeit in Form und Sprache Rechnung trug.

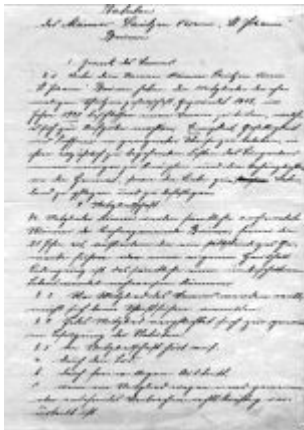
Im Paragraphen 1 hieß es:

„ Unter dem Namen Schützenverein „St. Johann“ Brünen haben die Mitglieder der ehemaligen Schützengesellschaft, gegründet 1608, im Jahre 1920 beschlossen einen Verein zu bilden, welche es sich zur Aufgabe machen, Einigkeit, Geselligkeit und Frohsinn in geeigneter Weise zu beleben, in ihren alljährlich zu begehenden Festen das Bürgerband immer inniger zu knüpfen und die Anhänglichkeit an die Heimat, so wie die Liebe zum Vaterland zu pflegen und zu festigen.“

Erstmals wurde im Paragraphen 1 der Zweck des Vereins beschrieben, was man in allen vorherigen Statuten nicht findet. Er beginnt aber auch mit einer Formulierung, die auffällt, wenn man alle vorherigen

Dokumente, die erhalten geblieben sind, aufmerksam gelesen hat *„Unter dem Namen Schützenverein „St. Johann“ Brünen haben die Mitglieder der ehemaligen Schützengesellschaft...“*

Dies bedeutet, dass erst mit diesen Statuten 1920 der Name „St. Johann“ für den Schützenverein eingeführt wurde. Man besann sich auf die alte Tradition, dass *„seit undenklichen Zeiten auf Johannis das Schützenfest gehalten wurde“*, wie es auch in einem Dokument von 1876 der Ortsvorsteher von de Wall geschrieben hatte.



Dies war auch der endgültige Wendepunkt, an dem aus der Schützengesellschaft, die bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Schutz- und Ordnungsfunktionen hatte, ein Schützenverein wurde, der unter dem Motto ‚Einigkeit, Geselligkeit und Frohsinn‘ eine andere Rolle in der Dorfgemeinschaft übernahm.

Mitglied konnten danach alle verheirateten Männer werden, die 30 Jahre alt waren, nicht nur Hofbesitzer, Pächter oder gewerbliche Unternehmer wie früher. Wahlen fanden in der Generalversammlung statt, nicht mehr auf dem Schießplatz beim Königsschießen und kein Schütze durfte mehr mit der eigenen Büchse schießen.

War der Festtag bis dahin der 24. Juni, der Johannistag, so wurde er nun auf den darauf folgenden oder vorhergehenden Samstag gelegt. Präsident und Bataillonsführer waren beritten, das Königspaar und die Königsknechte mit ihren Damen wurden in der Kutsche gefahren.

Zum ersten Mal wurden die Straßen mit Maien geschmückt. Eine schwierige Aufgabe für die Schützen, die die Zweige am Vorabend zu setzen hatten, denn an vielen Häusern wurden sie mit einem Korn begrüßt. So wie die letzten Maien am Straßenrand, standen auch die Schützen nach dieser Arbeit nicht mehr ganz gerade.

Weitere Änderungen in den Statuten wurden vorgenommen. Den Ring, den die Königin seit Urzeiten bekam, wurde um 1920 zum letzten Mal vergeben. Auch was die alten Satzungen festgelegt hatten, dass nur die eigene Frau Königin werden konnte, verlor seine Gültigkeit. Von nun an konnte der König seine Königin außerhalb des Hauses suchen.

Zu erwähnen ist auch, dass es zwischen 1930 und 1936 in Marienthal eine Augustinus-Schützengilde gab, deren Königskette von Clemens August von Galen gestiftet wurde, der Bischof von Münster war. Die Gründe ihrer Auflösung sind in den politischen Verhältnissen der damaligen Zeit zu suchen.

Dann kam der 2. Weltkrieg mit all seinen Schrecken und Leiden. Als er im Mai 1945 zu Ende ging, lag ganz Deutschland in Trümmern. Annähernd 5 Millionen Männer waren gefallen, Hunderttausende Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, waren im Bombenhagel umgekommen und drei Millionen Soldaten befanden sich in alliierter Kriegsgefangenschaft.



Fast 12 Millionen Menschen waren durch Flucht und Vertreibung heimatlos geworden, zogen entwurzelt durch das Land und suchten eine neue Heimat und Bleibe. Da war an Schützentraktionen nicht zu denken. Zum Ende des Jahre 1945 wurden durch den alliierten Kontrollrat alle sportlichen Vereine aufgelöst und jede Neugründung musste genehmigt werden. Den Sinn der Schützenvereine einem Ausländer verständlich zu machen, war in dieser Zeit nicht einfach, manchmal sogar unmöglich.

Ein neuer Anfang

In Brünen, wie auch in den anderen Gemeinden unserer Region, plante man zwar den Wiederaufbau der Schützenvereine, aber man fand bei dem zuständigen Kommandanten der englischen Besatzungsmacht zunächst kein Verständnis für ein solches Vorhaben. Man entwarf neue Satzungen mit Formulierungen, die möglichst keinen Anstoß bei der Militärregierung nehmen sollten. Im Entwurf des Brüner St. Johann vermied man daher das Wort ‚Schützenverein‘ und nannte sich Schützengilde, in einer handschriftlichen Fassung war sogar von Bruderschaft die Rede. Ebenso schrieb man ‚Jahresfest‘ nicht Schützenfest. Bei den Vorstandsposten vermied man militärische Dienstgrade und benannte Rechnungsführer, Kassierer, Ordner und Kurier. Erst nach vielen Verhandlungen des damaligen Ortsbürgermeisters Alfred Kevelmann wurde 1949 für Brünen eine Genehmigung erteilt.

Es durfte mit einer Armbrust geschossen werden. Da man eine solche Waffe nicht besaß, fertigte Schreinermeister Wilhelm Stemmingholt eine an. Sie war schwer und schwierig zu handhaben. Auch auf eine normale Scheibe zu schießen war nicht möglich, man musste ihr die Größe einer Tür geben.

Aber trotz aller Widrigkeiten hatte man erreicht, dass man wieder für ein Schützenfest zusammenkommen konnte. Auch die damit verbundene Freude hielt sich noch in Grenzen, hatten doch zwei Kriege große Lücken in die Reihen der Schützen gerissen. Deren Namen sind an den Denkmälern in Stein gemeißelt, an dem bis heute alljährlich anlässlich der Schützenfeste ihrer und anderer Opfer von Krieg, Terror und Gewalt gedacht wird. In den folgenden Jahren normalisierte sich aber das Schützenwesen in unserer Region und entwickelte sich langsam weiter, so wie es der Lebensstandard zuließ.

Unter dem Motto Ordnung, Einigkeit, Frohsinn und Geselligkeit nahmen die Schützenvereine eine andere Rolle in der Dorfgemeinschaft als Fundament für eine Gemeinschaft von gleich gesinnten Menschen ein.

Nachtrag

Diese Geschichte des Schützenwesens in unserer Region ist nicht nur die Geschichte des Schützenvereins St. Johann in Brünen. Die beschriebenen Entwicklungen in den letzten Jahrhunderten begründen die Traditionen aller Schützenvereine, wobei örtliche Besonderheiten und vor allem die Reformation Veränderungen in den Abläufen nach sich gezogen hat. Die größte Schwierigkeit ist die Suche nach Dokumenten, die das wahre Alter belegen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn sich die Historiker in unserer Region zusammenfinden würden, um ihre Erkenntnisse zum Schützenwesen zusammenzulegen. Ich glaube, dass wir dann die Geschichte des Schützenwesens am Niederrhein mit sehr vielen neuen Erkenntnissen weiter vervollständigen könnten.

Brünen, im Mai 2008

Rolf Brögeler

